

# Management System Guideline

## Compliancemodelle hinsichtlich der Unternehmenshaftung für die kontrollierten Tochtergesellschaften von Eni



## Mitteilung des Process Owner

*Im Einklang mit der Entwicklung der Rechtsprechung und den Best Practices zu diesem Thema bezweckt die vorliegende MSG die Rationalisierung und Aktualisierung der Regelwerke von Eni in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen für Straftaten, die von natürlichen Personen begangen werden, die im Interesse und zum Vorteil der juristischen Personen selbst handeln. Die MSG verfolgt insbesondere das Ziel, in Übereinstimmung mit dem Modell 231 der Eni SpA gemeinsame Grundsätze und Regeln für die Gestaltung von Compliance-Modellen der kontrollierten Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland festzulegen, die darauf abzielen, den der Unternehmenshaftung zugrunde liegenden Verstößen vorzubeugen.*

*Die MSG stärkt außerdem das Compliance-Modell für ausländische Tochtergesellschaften, indem sie für Unternehmen, die einem höheren Risiko der Unternehmenshaftung ausgesetzt sind, internationale Überwachungsorgane einrichtet, die funktional den Überwachungsorganen italienischer Tochtergesellschaften entsprechen.*

*Die MSG führt auch zu einer Vereinfachung des Informationsflusses und trägt dazu bei, die Effizienz und Integration der Überwachungstätigkeiten zu verbessern.*

*Ich bin sicher, dass diese MSG, in Verbindung mit dem ständigen Bemühen, das Wissen und den fachlichen Beitrag aller Mitarbeiter von Eni und ihren Tochtergesellschaften zu fördern, einen wichtigen Schritt darstellt, um die kontinuierliche Verbesserung der Kontrollstrukturen im Bereich der Unternehmenshaftung zu unterstützen.*

**Luca Franceschini**

Integrated Compliance

# INDEX

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Ziele des Dokuments	4
1.2 Anwendungsbereich	4
1.3 Annahmemodalitäten	4
<b>2. COMPLIANCEMODELLE HINSICHTLICH DER UNTERNEHMENSHAFTUNG FÜR DIE KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN</b>	<b>5</b>
<b>3. COMPLIANCEBEREICHE HINSICHTLICH DER UNTERNEHMENSHAFTUNG</b>	<b>7</b>
<b>4. SENSIBLE TÄTIGKEITEN/RISIKOTÄTIGKEITEN, ALLGEMEINE TRANSPARENZSTANDARDS UND SPEZIFISCHE KONTROLLSTANDARDS/-VORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
<b>5. CLUSTERING VON KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN</b>	<b>8</b>
<b>6. ÜBERWACHUNGSORGANE</b>	<b>8</b>
<b>7. ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN</b>	<b>9</b>
<b>8. INFORMATIONSFÜSSE</b>	<b>10</b>
<b>9. SYSTEM FÜR MELDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNTERNEHMENSHAFTUNG</b>	<b>10</b>
<b>10. SCHULUNGEN ZUR UNTERNEHMENSHAFTUNG</b>	<b>10</b>
<b>11. DISZIPLINARSYSTEM</b>	<b>11</b>
<b>12. MONITORING</b>	<b>11</b>
<b>13. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN</b>	<b>12</b>
<b>14. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME</b>	<b>12</b>

## 1. EINLEITUNG

Gemäß der italienischen Gesetzesvorschrift über die "Haftung von Körperschaften für Vergehen, die aus Straftaten resultieren", die im Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in seiner geänderten und ergänzten Fassung (im Folgenden: Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001) enthalten ist, können Körperschaften - einschließlich Aktiengesellschaften - für bestimmte Straftaten, die in Italien oder im Ausland im Interesse oder zum Vorteil dieser Körperschaften begangen oder versucht wurden, haftbar gemacht und folglich mit Geldstrafen und/oder Verboten belegt werden:

- von Personen in Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungspositionen des Unternehmens oder einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie sowie von Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle des Unternehmens selbst ausüben (so genannte Personen in Führungspositionen oder "Spitzenpositionen");
- von Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der vorgenannten Personen unterstehen (so genannte fremdbestimmte Personen).

Das gleiche Gesetzesdekret Nr. 231 aus dem Jahr 2001 sieht vor, dass die Unternehmen in jedem Fall Organisations-, Management- und Kontrollmodelle einführen können, die geeignet sind, Straftaten zu verhindern, die die vorgenannte Form der Haftung für Unternehmen nach sich ziehen.

Das Management von Eni ist im Rahmen seiner Funktionen und zur Erreichung der damit verbundenen Ziele dafür verantwortlich, die korrekte Anwendung der in dieser MSG enthaltenen Organisations-, Management- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, unbeschadet des allgemeinen Grundsatzes, dass das gesamte Personal von Eni sich in einer Weise verhalten muss, die mit den Grundsätzen und Regeln des Regelsystems übereinstimmt.

### 1.1 Ziele des Dokuments

Das Ziel dieser MSG ist es, auch im Hinblick auf ihre konkrete Umsetzung und Verbreitung, die Leitlinien und Bestandteile der Compliance-Modelle für die Unternehmenshaftung festzulegen, die von den italienischen (im Folgenden auch "CI") und ausländischen (im Folgenden auch "CE") Tochtergesellschaften der Eni SpA übernommen werden müssen.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die vorliegende MSG ist für alle italienischen und ausländischen kontrollierten Tochtergesellschaften anwendbar, sowie für die Eni SpA in denjenigen Teilen, die die Rollen und Verantwortlichkeiten ihrer Funktionen und organisatorischen Einheiten regeln.

Ebenfalls umfasst sind gemeinschaftliche Einrichtungen ohne Unternehmenscharakter (z. B. Stiftungen), bei denen Eni SpA direkt oder indirekt (i) die Möglichkeit hat, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-/Leitungsgremien zu ernennen, oder (ii) in jedem Fall die Möglichkeit hat, die Finanz- und Managementpolitik zu bestimmen.

### 1.3 Annahmemodalitäten

Die vorliegende MSG ist für die Eni SpA unverzüglich anzuwenden.

Die kontrollierten Tochtergesellschaften stellen die rechtzeitige Annahme der vorliegenden MSG jedenfalls nicht später als am 30. November 2022 gemäß den in der MSG „Regelsystem“ beschriebenen Modalitäten sicher.

Börsennotierte Unternehmen nehmen diese MSG an und definieren die Rollen und Verantwortlichkeiten entsprechend ihrer Organisationsstruktur, nach vorheriger Information an den Process Owner. Die vorliegende MSG annulliert und ersetzt:

- die MSG „Compliance model regarding corporate responsibilities for Italian Subsidiaries of Eni - WS Composition“, herausgegeben von Eni SpA am 30. November 2019;
- die MSG „Compliance Model hinsichtlich der Unternehmenshaftung für ausländische kontrollierte Tochtergesellschaften von Eni, herausgegeben von Eni SpA am 21. Dezember 2017.

## 2. COMPLIANCEMODELLE HINSICHTLICH DER UNTERNEHMENSHAFTUNG FÜR DIE KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Der Ethikkodex von Eni, den alle italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften annehmen, ist ein wesentliches Element der Compliance-Modelle.

Die Bestimmungen des Regelsystems von Eni stellen sicher, dass alle italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften bei der Durchführung risikobehafteter Aktivitäten im Sinne der Unternehmenshaftung Grundsätze und Kontrollmaßnahmen anwenden, die mit den im 231-Modell der Eni SpA dargelegten übereinstimmen.

Im Einklang mit dem 231-Modell der Eni SpA, das einen der Eckpfeiler des Regelsystems der Eni darstellt:

- 1) nehmen die CI ihre eigenen Organisations-, Management- und Kontrollmodelle gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzesdekrets Nr. 231 aus dem Jahr 2001 ("231-Modell" oder "231-Modelle") an und richten ihre eigenen Überwachungsorgane (Organismi di Vigilanza, nachstehend "OdV" genannt) ein. Bei der Festlegung ihrer 231-Modelle berücksichtigen die italienischen Tochtergesellschaften alle Aspekte, die für eine optimale Gestaltung der Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf ihre organisatorischen und geschäftlichen Besonderheiten nützlich sind;
- 2) die CE legen unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen und geschäftlichen Besonderheiten und angepasst an die Besonderheiten des regulatorischen Kontexts Compliance-Modelle für das Management und die Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten im Hinblick auf die Unternehmenshaftung fest ("CE-Modell"). Die CE, die einem höheren Risiko im Bereich der Unternehmenshaftung ausgesetzt sind, haben auch Aufsichtsorgane (internationale Überwachungsorgane, im Folgenden "OdVI"), die für die Überwachung der Funktionsweise, Einhaltung und Angemessenheit der Compliance-Modelle zuständig sind.

Die organisatorischen, Management- und Kontrollmaßnahmen zur Vorbeugung von Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmenshaftung müssen:

- (i) auf der Grundlage eines präventiven Ansatzes festgelegt werden, der dazu beiträgt, das Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu mindern (so genannter risikobasierter Ansatz), und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum spezifischen Risikoniveau der Tochtergesellschaft stehen, das anhand der in Absatz 5 dargelegten Clustering-Techniken bewertet wird;
- (ii) ein Monitoring- und Kontrollsystem durch die zuständigen Funktionen und Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten vorsehen; zu diesem Zweck sind ein spezifischer Informationsfluss zu und von den Aufsichtsorganen und der Zugang der Aufsichtsorgane zu allen für die Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlichen Informationen vorzusehen;
- (iii) die Compliancebereiche in Bezug auf die Vorschriften zur Unternehmenshaftung ermitteln, die in dem Kontext anwendbar sind, in dem die Tochtergesellschaften tätig sind. Zur Ermittlung der Compliancebereiche der Unternehmenshaftung ist das Gesetzesdekret Nr. 231 aus dem Jahr 2001 der maßgebliche Rechtsrahmen;

- (iv) die Unternehmenstätigkeiten ermitteln, bei denen die Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, die unter die Unternehmenshaftung fallen (nachstehend „sensible Tätigkeiten/Risikotätigkeiten“ genannt), und zwar durch eine detaillierte Analyse der Unternehmensprozesse und der möglichen Methoden zur Begehung von Straftaten, die auf die entsprechenden Arten von Verstößen zurückgeführt werden können;
- (v) die Kontrollmaßnahmen festlegen, die darauf abzielen, dem Risiko der Begehung von Straftaten vorzubeugen;
- (vi) vorsehen, dass bei der Ausübung der in den Compliance-Modellen vorgesehenen Tätigkeiten die Trennung der Aufgaben zwischen denjenigen, die die Tätigkeiten ausführen, denjenigen, die sie kontrollieren, und denjenigen, die sie genehmigen, gewährleistet ist;
- (vii) mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Aufsichtsorgane vorsehen, deren Mitglieder den Anforderungen an Unabhängigkeit, Professionalität und Ehrenhaftigkeit genügen und die die Kontinuität der Maßnahmen gewährleisten müssen;
- (viii) die Benennung einer internen Ansprechperson für Unternehmenshaftung ("Corporate Liability Focal Point") durch die Tochtergesellschaft mit den in Annex A dieses MSG festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten vorsehen;
- (ix) Überwachungsmaßnahmen vorsehen, die darauf abzielen, die Angemessenheit und das wirksame Funktionieren der Maßnahmen zur Risikoprävention zu überprüfen;
- (x) ein System zur Meldung von Verstößen vorsehen;
- (xi) im Bereich der Unternehmenshaftung für die fachliche Fortbildung der Compliance-Organen und die Schulung des Personals der Tochtergesellschaften sorgen;
- (xii) die Einführung eines Disziplinarsystems vorsehen, mit dem die Nichteinhaltung der in den Compliancemodellen festgelegten Anforderungen geahndet werden kann.

Das Management der Tochtergesellschaft:

- stellt im Einklang mit den Bestimmungen der MSG "Regelsystem" sicher, dass die Gestaltung und Funktionsweise der Organisations-, Management- und Kontrollmaßnahmen den Regelwerken, der Organisation von Eni SpA und dem regulatorischen Kontext angemessen sind;
- stellt sicher, dass alle in den Compliance-Modellen vorgesehenen Aktivitäten korrekt und effektiv durchgeführt werden können;
- sorgt für die Verbreitung und Kommunikation der Compliance-Modelle sowie für die damit verbundenen Schulungsmaßnahmen, einschließlich der Schulung zum Modell 231 der Eni SpA.

### 3. COMPLIANCEBEREICHE HINSICHTLICH DER UNTERNEHMENSHAFTUNG

In den Compliance-Modellen der italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften werden die Compliancebereiche hinsichtlich Unternehmenshaftung (im Folgenden "ACRI") festgelegt.

Die 231-Modelle der CI enthalten alle Compliancebereiche, die den Kategorien von Verstößen entsprechen, die im 231-Modell der Eni SpA in Bezug auf die Kategorien von Verstößen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 festgelegt sind, mit Ausnahme spezifischer und begründeter Änderungen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes, und sie nehmen Organisations-, Management- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf jeden Compliance-Bereich mit Haftung des Unternehmens an.

Die Compliance-Modelle der CE benennen in den ACRI, die für die im Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Kategorien von mutmaßlichen Verstößen vorgesehen sind, die relevanten übergreifenden Compliancebereiche (im Folgenden "ACTR"), für die sich ein bedeutenderes und übergreifendes Risiko der Unternehmenshaftung ergibt, sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

### 4. SENSIBLE TÄTIGKEITEN/RISIKOTÄTIGKEITEN, ALLGEMEINE TRANSPARENZSTANDARDS UND SPEZIFISCHE KONTROLLSTANDARDS/-VORSCHRIFTEN

Die Compliancemodelle der italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften sehen die Identifizierung von Unternehmenstätigkeiten vor, bei denen das Risiko der Begehung von Straftaten im Sinne der Unternehmenshaftung besteht, und zwar durch eine detaillierte Analyse der Unternehmensprozesse und der möglichen Methoden für die Begehung der entsprechenden Straftaten.

Die Kontrollen, die darauf abzielen, dem Risiko der Begehung der im Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Straftaten vorzubeugen, sind in zwei Stufen unterteilt

- 1) allgemeine Standards für die Transparenz der Tätigkeiten, die bei allen in Betracht gezogenen sensiblen Tätigkeiten/Risikoaktivitäten stets gegeben sein müssen;
- 2) spezifische Kontrollstandards/-vorschriften, die besondere Bestimmungen zur Regelung der jeweiligen Aspekte der sensiblen Tätigkeiten/Risikotätigkeiten vorsehen und die in den einschlägigen Regelwerken der Unternehmen enthalten sein müssen.

Die allgemeinen Transparenzstandards sind im 231-Modell der Eni SpA festgelegt und werden von allen italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften übernommen.

Die sensiblen Tätigkeiten/Risikotätigkeiten und die Kontrollstandards/-vorschriften, die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Eni SpA und die im Gesetzesdekret Nr. 231 aus dem Jahr 2001 vorgesehenen Kategorien mutmaßlicher Verstöße ermittelt wurden, werden allen Tochtergesellschaften durch ein spezifisches Regelwerk zur Verfügung gestellt und stellen die Referenz für die Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten/Risikotätigkeiten und der spezifischen Kontrollstandards/-vorschriften dar, die in den Compliance-Modellen der Tochtergesellschaften auch in Bezug auf die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgesehen sind.

## 5. CLUSTERING VON KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Die Compliance-Modelle sehen Systeme zur Klassifizierung des Risikos hinsichtlich der Unternehmenshaftung (im Folgenden als "Clustering" bezeichnet) von Tochtergesellschaften vor, um die in dieser MSG festgelegten Verpflichtungen und Anforderungen für die Tochtergesellschaften entsprechend der Risikoklasse (im Folgenden als "Cluster" bezeichnet), zu der sie gehören, zu gestalten.

Die Kriterien für die Bestimmung der Cluster, die Methodik für das Clustering einzelner Tochterunternehmen, der Clustering-Prozess und seine Überprüfung sind in Annex A dieser MSG und in den dazugehörigen Regelwerken dargelegt.

## 6. ÜBERWACHUNGSORGANE

Die Compliancemodelle der Tochtergesellschaften sehen unabhängige und autonome Überwachungsorgane vor, die die Aufgabe haben, das Funktionieren, die Einhaltung und die Angemessenheit der Compliancemodelle zu überwachen und die Kontinuität der Maßnahmen sicherzustellen.

Die Überwachungsorgane verfügen über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse sowie über ein angemessenes Budget für die Durchführung ihrer Tätigkeiten.

Die Mitglieder der Überwachungsorgane werden von den Leitungsgremien der Tochtergesellschaften ernannt und müssen die Anforderungen an Unabhängigkeit, Professionalität und Redlichkeit erfüllen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Überwachungsorganen ist, dass sie keine operativen Aufgaben innerhalb der Tochtergesellschaft wahrnehmen.

Die Überwachungsorgane haben uneingeschränkten Zugang zu den Aufzeichnungen und Informationen der Tochtergesellschaft für ihre eigenen Ermittlungs-, Analyse- und Kontrolltätigkeiten, die direkt oder über externe Anbieter oder unternehmensinterne Funktionen durchgeführt werden können.

In Bezug auf die Überwachungsorgane und im Einklang mit dem oben Gesagten wird in Annex A dieser MSG im Einzelnen Folgendes beschrieben

- die Zusammensetzung;
- die Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder;
- die Anforderungen an Professionalität, Redlichkeit und Unabhängigkeit;
- die Funktionen, Befugnisse und Aufgaben;
- die Vorgehensweise, einschließlich der Festlegung des Budgets.

Jede CI richtet gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzesdekrets Nr. 231 aus dem Jahr 2001 ein eigenes Überwachungsorgan ("OdV") ein.

Diejenigen CE, die einem höheren Risiko in Bezug auf die Unternehmenshaftung ausgesetzt sind, richten ein internationales Überwachungsorgan ("OdVI")<sup>1</sup> ein.

Die Compliance-Modelle für diese CE sehen neben der Festlegung der OdVI Folgendes vor:

- (i) die Einrichtung von Compliance-Ausschüssen ("Local Compliance Committee" oder "LCC"), die in den CE auf lokaler Ebene tätig sind;
- (ii) die Benennung eines "Corporate Liability Counsel" zur fachlichen Unterstützung und als Bindeglied zwischen den Leitungsorganen und den lokalen Compliance-Ausschüssen.

---

<sup>1</sup> EC, die z. B. aus Gründen der organisatorischen Effizienz nach Geschäftsbereichen und/oder geografischen Gebieten zusammengefasst sind, können ein und denselben OdVI benennen.



Die spezifischen Funktionen und Aufgaben des LCC und des Corporate Liability Counsel sind in Annex A zu dieser MSG beschrieben.

## 7. ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN

Die Compliancemodelle der kontrollierten Tochtergesellschaften sehen die Planung und Durchführung von Überwachungstätigkeiten nach einer risikobasierten Logik vor, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen:

- die Angemessenheit des Kontrollsystems der Gesellschaft
- die Funktionsfähigkeit, d.h. die wirksame Anwendung der im Konzept enthaltenen Vorschriften in Verbindung mit den festgelegten Kontrollstrukturen<sup>2</sup>.

Die Überwachungsorgane sind für die Planung von Überwachungstätigkeiten verantwortlich, wobei die zuständige Stelle der Funktion Integrated Compliance mitwirkt, und stellen deren Durchführung durch das Internal Audit der Eni SpA und/oder externe Dienstleister sicher.

Überwachungstätigkeiten können planmäßig oder außerplanmäßig durchgeführt werden.

Der Umfang der Überwachung wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- von der kontrollierten Tochtergesellschaft konkret ausgeübte sensible Tätigkeiten/Risikotätigkeiten;
- Höhe des ihnen zugeschriebenen Risikos;
- Ergebnisse anderer Überwachungstätigkeiten, die bei der kontrollierten Tochtergesellschaft durchgeführt wurden.

Die Überwachungsorgane überwachen die Durchführung von Korrekturmaßnahmen, die sich aus Überwachungstätigkeiten ergeben, in der in Annex A dargelegten Weise.

Für die Überwachung von Tätigkeiten, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen und konzerninternen Dienstleistungen sind, ist der Compliance-Ausschuss<sup>3</sup> des Unternehmens zuständig, das die Dienstleistungen erbringt. Die Ergebnisse solcher Interventionen werden dem Compliance-Ausschuss<sup>4</sup> des Unternehmens, das die Dienstleistung in Anspruch nimmt, mitgeteilt, wenn kritische Probleme festgestellt werden oder wenn festgestellte Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen die Einbeziehung der Unternehmensleitung erfordern. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die Überwachungsorgane<sup>5</sup> über die zuständige Stelle der Funktion Integrated Compliance Informationen über Überwachungsmaßnahmen austauschen.

Im Falle einer Überwachungsmaßnahme in Bereichen, in denen behördliche Ermittlungen/Verfahren laufen, bewertet der Compliance-Ausschuss in Abstimmung mit der Rechtsabteilung und den anderen zuständigen Stellen der Eni SpA die Durchführung der Maßnahme und unterrichtet die mit der Überprüfung beauftragten Personen über die getroffenen Entscheidungen.

---

<sup>2</sup> In den CE sind die Überwachungstätigkeiten so zu verstehen, dass sie sich auf die ACTR und die damit verbundenen Kontrollmechanismen beziehen. Etwaige Überwachungstätigkeiten, die sich aus den Anpassungen des CE-Modells an die lokale Gesetzgebung ergeben, müssen gesondert geregelt werden.

<sup>3</sup> Für CE mit geringem Risiko die zuständige Integrated-Compliance-Stelle.

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 3.

## 8. INFORMATIONSFÜSSE

Die Compliancemodelle der kontrollierten Tochtergesellschaften sehen Folgendes vor:

- Informationsflüsse von den Überwachungsorganen zur Unternehmensleitung;
- Informationsflüsse an die Überwachungsorgane, damit diese die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen können<sup>6</sup>;

Die Überwachungsorgane der kontrollierten Tochtergesellschaften übermitteln dem Compliance-Ausschuss der Eni SpA über die zuständige Stelle der Funktion Integrated Compliance und nach Rücksprache mit dieser unverzüglich Informationen über Ereignisse, die im Interesse der Eni SpA als relevant angesehen werden, unbeschadet dessen, was bereits in den Informationsflüssen der internen Strukturen von Eni vorgesehen ist (z.B. "Significant Judicial Events", wie sie in den einschlägigen Regelwerken definiert sind).

Die oben genannten Informationsflüsse und andere notwendige, speziell festgelegte Informationsflüsse werden in Bezug auf Inhalt, Berichtshäufigkeit und Erfassungsmethoden in Annex A dieser MSG detailliert beschrieben.

## 9. SYSTEM FÜR MELDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNTERNEHMENSHAFTUNG

Das System für die Handhabung von Meldungen („Whistleblowing“)<sup>7</sup> ist ein integraler Bestandteil der Compliance-Modelle.

Den Überwachungsorganen wird ein spezifischer Informationsfluss zur Verfügung gestellt. Insbesondere erhalten die Überwachungsorgane von INAU

- (i) Informationen über den Erhalt von Meldungen über relevante Sachverhalte;
- (ii) vierteljährliche Berichte über Meldungen.

Alle Meldungen, die bei den Überwachungsorganen eingehen, werden an INAU weitergeleitet, damit die in den anzuwendenden Regelwerken vorgesehenen Anforderungen erfüllt werden.

## 10. SCHULUNGEN ZUR UNTERNEHMENSHAFTUNG

Unbeschadet der Bestimmungen der Unternehmensregelungen in Bezug auf verpflichtende Ausbildung und Compliance stellt die Funktion Integrated Compliance in Absprache mit den zuständigen HR-Funktionen sicher, dass die Mitglieder der Überwachungsorgane die unerlässlichen Bildungsmaßnahmen wahrnehmen, und fördern mit Unterstützung der

---

<sup>6</sup> Der Inhalt der Informationsflüsse an die Aufsichtsorgane wird je nach den Zuständigkeiten und Befugnissen, die den Funktionen der einzelnen kontrollierten Tochtergesellschaften zugeordnet sind, festgelegt. Dazu gehören beispielsweise: (i) Daten, Indikatoren und Audits im Bereich HSE; (ii) Unterlagen über Disziplinarmaßnahmen, die aufgrund von Meldungen, Audits und allgemein aufgrund von Verstößen gegen die Compliance-Modelle ergriffen wurden; (iii) TEAMPEG-Mitteilungen; (iv) Auditberichte. Zum Thema "Whistleblowing" im Zusammenhang mit Unternehmenshaftung siehe Abschnitt 9 unten.

<sup>7</sup> Geregelt in Annex C "Whistleblowing Reports received (including anonymously) by Eni and by its subsidiaries in Italy and abroad" der MSG "Internal Control and Risk Management System" und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

zuständigen Unternehmensfunktionen ihre Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsaktivitäten, speziellen Kursen, Seminaren oder Tagungen.

Die italienischen und ausländischen kontrollierten Tochtergesellschaften stellen sicher, dass das Personal die notwendigen Schulungsmaßnahmen zur Vorbeugung des Risikos der Unternehmenshaftung in Anspruch nimmt, die gegebenenfalls mit der Unterstützung der zuständigen Funktionen von Eni durchgeführt werden.

## 11. DISZIPLINARSYSTEM

Die Compliancemodelle der kontrollierten Tochtergesellschaften sehen die Anwendung eines Disziplinarsystems vor, mit dem die Nichteinhaltung der in diesen Modellen genannten Bestimmungen geahndet werden kann, und zwar sowohl für Personen in leitenden Positionen als auch für Personen, die der Weisung anderer unterliegen.

Jede Meldung eines Verstoßes gegen die Compliancemodelle löst den Prozess aus, der darauf abzielt, mutmaßlich unzulässiges Verhalten von Mitarbeitern des Unternehmens gemäß den geltenden internen Regelwerken festzustellen.

Ein Verstoß gegen die Compliancemodelle stellt einen Verstoß - bei der Durchführung von sensiblen Tätigkeiten/Risikotätigkeiten - gegen die Bestimmungen der Regelwerke des Unternehmens dar, in denen die Kontrollstandards/Prioritäten der Compliance-Modelle festgelegt sind.

Die Anwendung des Disziplinarsystems ist unabhängig von der Durchführung und dem Ergebnis eines etwaigen Verfahrens einer zuständigen Justizbehörde.

Die Überwachungsorgane melden den zuständigen Unternehmensfunktionen den Verstoß gegen das Compliance-Modell und überwachen über die zuständigen Unternehmensfunktionen die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, die dem Verstoß gegen das Compliance-Modell angemessen sind.

Die Tochtergesellschaft informiert den Compliance-Ausschuss über die Verhängung der Sanktion bzw. über die Archivierung.

Der Compliance-Ausschuss informiert das Leitungsorgan und die Kontrollorgane<sup>8</sup> der kontrollierten Tochtergesellschaft über die Meldung eines Verstoßes gegen das Compliance-Modell, der von einem Mitglied des Leitungsorgans oder vom Compliance-Ausschuss selbst begangen wurde, wobei er darauf achtet, dass die Vertraulichkeit der Daten in Bezug auf die betroffenen Personen gewahrt bleibt. Das Leitungsorgan und der Compliance-Ausschuss führen bei Enthaltung der betroffenen Person(en) die erforderlichen Untersuchungen durch und ergreifen/veranlassen die geeigneten Maßnahmen.

## 12. MONITORING

Die Funktion Internal Audit von Eni prüft und bewertet auf Basis des jährlichen, vom Vorstand von Eni Spa angenommenen Auditplans unabhängig das interne Kontrollsystem, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser MSG zu überprüfen.

---

<sup>8</sup> In den CI zum Beispiel den Vorstand.

## 13. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

**FUNKTION INTEGRATED COMPLIANCE:** Funktion der Eni Spa, die gemäß der vorliegenden MSG die Koordinationstätigkeiten zwischen den kontrollierten Tochtergesellschaften von Eni Spa durchführt und die sich mit den Aufsichtsorganen und den Verwaltungs-/Kontrollorganen von Eni Spa - darunter Vorstand, Beauftragter Geschäftsführer, Kontroll- und Risikokomitee, Aufsichtsrat, Überwachungsorgan, für die Finanzberichterstattung zuständige Führungskraft, CFO, Funktion Internal Audit und Complianceausschuss sowie für Themen, die nicht direkt der Funktion Integrated Compliance unterstehen, mit den anderen zuständigen Compliancefunktionen vernetzt.

Sie hat unter anderem die Aufgabe, die Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den Clustering-Prozessen der kontrollierten Tochtergesellschaften zu managen und die Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Prozess der Befüllung und Aktualisierung der relevanten Datenbanken zu betreuen.

Entsprechende Informationsflüsse der Funktion Integrated Compliance sind im 231-Modell der Eni SpA und in den Regelwerken der Eni SpA vorgesehen.

## 14. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

**COMPLIANCEBEREICHE HINSICHTLICH DER UNTERNEHMENSHAFTUNG ("ACRI"):** bezeichnet die Bereiche, die aufgrund der Art der potenziellen Risiken gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen, erheblicher finanzieller Verluste oder einer Schädigung des Rufs infolge von Verstößen gegen die Vorschriften zur Unternehmenshaftung ermittelt wurden.

**RELEVANTE ÜBERGREIFENDE COMPLIANCEBEREICHE ("ACTR"):** ACRI, die auf alle CE anwendbar sind und anhand von Kategorien von mutmaßlichen Verstößen gemäß Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 ermittelt wurden, bei denen ein größeres übergreifendes Risiko der Unternehmenshaftung auftritt.

**KATEGORIEN VON DELIKTEN:** die Gesamtheit der Delikte, die auf Basis des Dokuments „Sensible Tätigkeiten und spezifische Kontrollstandards des 231-Modells“ der Eni Spa identifiziert wurden.

**CLUSTERBILDUNG:** System zur Klassifizierung des Risikos der Unternehmenshaftung der kontrollierten Tochtergesellschaften, das angewandt wird, um die in dieser MSG vorgesehenen Verpflichtungen und Anforderungen, die die Tochtergesellschaften zu erfüllen haben, entsprechend der Risikoklasse ("Cluster"), zu der sie gehören, zu differenzieren.

**CORPORATE LIABILITY COUNSEL:** für die Zwecke dieser MSG ist damit die Person gemeint, die innerhalb der Funktion COMP identifiziert wurde, um fachliche Unterstützung und Verbindung zwischen den OdVI und den lokalen Compliance-Ausschüssen zu gewährleisten.

**CORPORATE LIABILITY FOCAL POINT:** für die Zwecke dieser MSG bedeutet dies im Zusammenhang mit den kontrollierten Tochtergesellschaften den Compliance-Manager (falls vorhanden) oder die vom CEO speziell benannte Kontaktperson, deren Name der zuständigen Einheit der Funktion Integrated Compliance mitgeteilt wird.

**231-MODELL DER ENI SPA:** das Organisations-, Management- und Kontrollmodell der Eni Spa gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001.

**231-MODELL DER ITALIENISCHEN KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN:** die Organisations-, Management- und Kontrollmodelle der italienischen kontrollierten Tochtergesellschaften gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001.

**COMPLIANCEMODELL:** Management- und Kontrollmodell der kontrollierten Tochtergesellschaften für die Risikotätigkeiten in Bezug auf Unternehmenshaftung.

**COMPLIANCEMODELL FÜR DIE AUSLÄNDISCHEN KONTROLLIERTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN (CE-MODELL ODER MODELL):** Management- und Kontrollmodell für die Risikotätigkeiten in Bezug auf Unternehmenshaftung, das die ausländischen kontrollierten Tochtergesellschaften angenommen haben.

**ÜBERWACHUNGSORGAN („ODV“):** das gemäß und infolge von Artikel 6 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231 von 2001 eingerichtete Aufsichtsorgan.

**ÜBERWACHUNGSORGAN/ODV DER ENI SPA:** das von Eni Spa gemäß und infolge von Artikel 6 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231 von 2001 eingerichtete Organ.

**AUFSICHTSORGAN:** mit einem angemessenen Maß an Autonomie und Unabhängigkeit ausgestattetes Organ, das mit der Aufgabe betraut ist, die Funktionsweise, Einhaltung und Angemessenheit des Compliance-Modells zu überwachen.

**INTERNATIONALES ÜBERWACHUNGSORGAN („ODVI“):** kollegiales und unabhängiges Aufsichtsorgan für die ausländischen kontrollierten Tochtergesellschaften mit eigenständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, das vom Leitungsgremium der ausländischen Tochtergesellschaft ernannt wird.

**LEITUNGSGREMIUM (ODER "LEITUNGSORGANE"):** Geschäftsführung, alleiniger Geschäftsführer oder gleichwertiges Organ mit Sitz in Italien oder im Ausland, das für die Leitung des Unternehmens verantwortlich ist.

**KONTROLLORGAN (ODER „KONTROLLORGANE“):** Vorstand, alleiniger Vorstand oder ein gleichwertiges Organ mit Sitz in Italien oder im Ausland, das für die Überwachung der Unternehmensführung zuständig ist.

**UNTERNEHMENSHAFTUNG:** Haftung juristischer Personen für mutmaßliche Straftaten, die zu ihrem Vorteil oder in ihrem Interesse begangen wurden (i) von Personen, die Vertretungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsfunktionen in der juristischen Person oder einer ihrer Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie innehaben, sowie von Personen, die - auch de facto - die Leitung und Kontrolle der juristischen Person ausüben; (ii) von Personen, die gemäß der geänderten Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 231 aus dem Jahr 2001 der Leitung oder Aufsicht einer der in Buchstabe i) genannten Personen unterliegen.

**ZUGRUNDELIEGENDE STRAFTAT:** Straftatbestand der verwaltungsrechtlichen Haftung von Unternehmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001.

**FIRMENSITZ:** Dies ist der Hauptgeschäftssitz der kontrollierten Tochtergesellschaft.

**MELDUNG/-EN:** jede von Eni erhaltene Meldung im Zusammenhang mit dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem, die Verhaltensweisen von Eni-Mitarbeitern oder Dritter (jeglicher Natur, auch reine Unterlassungen) zum Gegenstand hat, die in Widerspruch zum Ethikkodex, zu Gesetzen oder Regeln oder behördlichen Anordnungen oder internen Regelungen, dem 231-Modell oder Compliancemodellen der ausländischen kontrollierten Tochtergesellschaften stehen oder jedenfalls geeignet sind, einen Schaden oder Nachteil für Eni, sei es auch nur für das Ansehen, zu verursachen.

**KONTROLLIERTE TOCHTERGESELLSCHAFT:** bezeichnet eine Gesellschaft, die direkt und/oder indirekt von der Eni SpA allein kontrolliert wird und im Anhang "kontrollierte Tochtergesellschaften" des letzten genehmigten konsolidierten Jahresabschlusses von Eni sowie in der ergänzenden Liste der von Rechts wegen kontrollierten italienischen Gesellschaften gemäß Artikel 2359 Absatz 1 Nr. 1 aufgeführt ist. 1 und Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches, erstellt von der Funktion Corporate Affairs and Governance Subsidiaries and Proxies, nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat der Funktion Administration and Financial Reporting, sowie den anderen zuständigen Funktionen, die mit Unterstützung der Funktion Organisation identifiziert wurden, und den betroffenen Funktionen zur Erfüllung der geltenden Vorschriften zur Verfügung gestellt.

**ITALIENISCHE KONTROLLIERTE TOCHTERGESELLSCHAFT (ODER AUCH CI):** Unternehmen, die von Eni SpA kontrolliert werden und in Italien eingetragen sind oder die, obwohl sie im Ausland eingetragen sind, eine Zweigniederlassung oder Haupttätigkeit in Italien haben. Unter diesen Begriff fallen auch die italienischen Gesellschaften, die gemäß Artikel 2359 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs von Rechts wegen kontrolliert werden, sofern der Anwendung dieser MSG nicht Klauseln in der Satzung oder Verträge oder Vereinbarungen mit Drittgesellschaftern entgegenstehen, die das Regelsystem oder andere Angelegenheiten betreffen.

**AUSLÄNDISCHE KONTROLLIERTE TOCHTERGESELLSCHAFT (ODER AUCH CE):** von Eni SpA kontrollierte Gesellschaften, die weder ihren Verwaltungssitz noch eine Zweigniederlassung oder hauptsächliche Tätigkeit in Italien haben.

**BÖRSENNOTIERTE KONTROLLIERTE TOCHTERGESELLSCHAFT:** kontrollierte Tochtergesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt notiert sind.